

671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 29

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 585/1980 wird geändert wie folgt:

1. a) § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahltern oder die Stiefeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.“

b) Im § 18 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „die Versicherungsberechtigte“ durch den Ausdruck „die (der) Versicherungsberechtigte“ zu ersetzen.

c) Im § 18 Abs. 5 ist der Ausdruck „die Versicherte“ durch den Ausdruck „die (der) Versicherte“ zu ersetzen.

d) § 18 Abs. 6 lit. b hat zu lauten:

„b) in dem die (der) Versicherte ihren (seinen) Austritt erklärt hat.“

2. Im § 76 a Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „die Versicherte“ durch den Ausdruck „die (der) Versicherte“ zu ersetzen.

3. Im § 94 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Witwenpension“ jeweils durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)pension“ zu ersetzen.

4. Im § 97 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „der Witwenrente“ durch den Ausdruck „der Witwen(Witwer)rente“ zu ersetzen.

5. Im § 104 Abs. 5 ist der Ausdruck „Witwenschaftsbestätigungen“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen“ zu ersetzen.

6. a) § 123 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. der nicht erwerbstätige Ehegatte;“

b) § 123 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine nicht erwerbstätige Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.“

c) § 123 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß, sofern sie nicht erwerbstätig sind,

a) auch andere als die in den Abs. 2 und 4 bis 7 bezeichneten Verwandten und die Wahl- und Stiefeltern des (der) Versicherten als Angehörige gelten, wenn sie mit dem (der) Versicherten in Hausgemeinschaft leben und von ihm (ihr) ganz oder überwiegend erhalten werden;

b) mit dem (der) Versicherten nicht verwandte andersgeschlechtliche Personen den im Abs. 7 genannten Angehörigen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichgestellt sind.“

7. § 173 Z 1 lit. h hat zu lauten:

„h) Witwen(Witwer)beihilfe (§ 213);“

8. Im § 182 a hat der Ausdruck „216,“ zu entfallen.
9. § 213 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)beihilfe

§ 213. (1) Hat die Witwe (der Witwer) eines (einer) Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des (der) Versehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie (er) als einmalige Witwen(Witwer)beihilfe 40 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Witwen(Witwer)beihilfe wird, wenn der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes mehrere Versehrtenrenten bezogen hat, von dem Unfallversicherungsträger ohne Anspruch auf Ersatz gegen die anderen Unfallversicherungsträger gewährt, der die Rente nach der höchsten Bemessungsgrundlage zu leisten hatte.

- (3) § 217 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 215 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)rente

§ 215. (1) Wurde der Tod des (der) Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverheiratung eine Witwen(Witwer)rente von jährlich 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Solange die im Abs. 1 genannte anspruchsberechtigte Person durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwen(Witwer)rente jährlich 40 vH der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwen(Witwer)rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nur gewährt, wenn diese länger als drei Monate bestanden hat.

- (3) Die Rente nach Abs. 1 gebührt auch
1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen, vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Diese Witwen(Witwer)rente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den (die) Versicherten (Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 vH der Bemessungsgrundlage des (der) Versicherten jährlich nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit

dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
- d) der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des (der) Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Elternteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

11. § 215 a hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente

§ 215 a. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)rente (§ 215), die (der) sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages einer nach § 215 Abs. 1 zu bemessenden Witwen(Witwer)rente, in den Fällen des § 215 Abs. 3 in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages der nach § 215 Abs. 3 gebührenden Witwen(Witwer)rente.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)rente (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der im Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 g sich ergebenden Höhe mit dem der

Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)rente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)rente bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam; in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.“

12. § 216 hat zu entfallen.

13. § 220 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.“

14. § 258 hat zu lauten:

„Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) Anspruch auf

1. Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten;

2. Witwerpension hat der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht,

1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe (des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenspension hat;

2. wenn die Ehe vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden ist;

3. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwen(Witwer)pensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhalt mit Abs. 3 vorliegt, auch

1. der Frau,

2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.“

15. § 259 hat zu entfallen.

16. § 261 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

17. a) Im § 264 Abs. 1 haben die Einleitung und die lit. a wie folgt zu lauten:

„Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;“

b) Im § 264 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

c) § 264 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)-rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.“

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisensonst für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

18. § 265 hat zu lauten:

„Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)pension (§ 258), die (der) sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der Witwen(Witwer)pension auf die sie (er) im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)pension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der in Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 h sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)pension bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.“

19. a) Im § 267 erster Satz sind die Worte „auf die der Versicherte bei seinem Ableben“ durch die Worte „auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben“ zu ersetzen.

b) § 267 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.“

20. a) § 269 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen (§ 235) erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.“

b) § 269 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung, wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 265 Abs. 2 wieder auflebt.“

21. Im § 270 ist der Ausdruck „der Witwenpension“ durch den Ausdruck „der Witwen(Witwer)pension“ zu ersetzen.

22. § 284 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 56 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

23. § 285 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 5 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 28 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.“

24. § 289 hat zu lauten:

„Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten entsprechend die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß anstelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, anstelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt.“

25. a) § 293 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.“

b) § 293 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.“

26. § 294 Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,

b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin)“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Antragstellung für die Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Personen, die aufgrund des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 zur Selbstversicherung erstmals berechtigt werden, ist auch in den Fällen zulässig, in denen die Antragsfrist gemäß § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes am 1. Juni 1981 noch nicht abgelaufen ist.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Mai 1981 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Mai 1981 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 und Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 gelten ab 1. Juni 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juni 1981 eingetreten sind. Das gleiche gilt, bezogen auf den Wirksamkeitsbeginn der entsprechenden Satzungsbestimmung, für Versicherungsfälle von Personen, die auf Grund des § 123 Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 durch die Satzung den Angehörigen gleichgestellt werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 213, 215 und 220 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9, 10 und 13 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwerbeihilfe bzw. Witwerrente nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist.

(5) Der unter Anwendung der im Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerrente gemäß § 215 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 10 gebührt unter Bedachtnahme auf § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Drittel und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe.

(6) Die Bestimmung des § 215 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Wiederverhehlung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

(7) Die Bestimmungen der §§ 258, 264, 267 und 269 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14, 17, 19 und 20 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwerpension nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist.

(8) Der unter Anwendung der im Abs. 7 bezeichneten Bestimmungen zu bemessende Betrag einer Witwerpension gemäß § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 gebührt unter Bedachtnahme auf § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe. Die Teilung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und den als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(9) Die Abs. 5 und 8 gelten nicht für Witwerrenten bzw. Witwerpensionen, die auch bei Weitergeltung der am 31. Mai 1981 in Geltung gestandenen Fassung

des § 216 bzw. des § 259 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührt hätten.

(10) Die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 4, 284 Abs. 4 und 285 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 16, 22 bzw. 23 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Mai 1981 liegt.

(11) Die Bestimmung des § 265 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Wiederverhehlung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

1. Problem

Übernahme der tragenden Gedanken aus der Kernregelung der Familienrechtsreform auch in das Sozialversicherungsrecht.

2. Ziel

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll die Anpassung des ASVG an die Grundsätze der Gleichbehandlung und Partnerschaft fortgesetzt und mit der Zielvorstellung abgeschlossen werden, allen Bestimmungen des ASVG, sofern sie nicht auf geschlechtsspezifischen Eigenheiten beruhen, einen geschlechtsneutralen Sinn zu geben.

3. Inhalt

- a) Erweiterung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung auch für den Kindesvater (Wahl- und Stiefvater);
- b) Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung;
- c) Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der Witwe eines Versicherten in bezug auf die Leistungsansprüche aus der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung.

4. Alternativen

Im Hinblick auf die geforderte Kostenneutralität der zu treffenden Lösung, keine.

5. Kosten

Die Neuregelung ist in den achtziger Jahren weitgehend kostenneutral.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Alleiniges Ziel des vorliegenden Entwurfes einer 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (und der entsprechenden Entwürfe einer 4. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, einer 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 10. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) ist es – entsprechend der Ankündigung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (535 der Beilagen, NR XV. GP) – die Grundsätze der Partnerschaft und Gleichbehandlung, wie sie seit der Familienrechtsreform Richtschnur für die Beurteilung der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander sind, auf das Sozialversicherungsrecht zu übertragen.

Schwerpunkt des den Kern der Familienrechtsreform bildenden Bundesgesetzes über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, ist die Neufassung der Unterhaltsrechtsbestimmungen. In Abkehr von dem patriarchalischen Prinzip, nach dem der Mann als Haupt der Familie verpflichtet war, seiner Ehefrau „den anständigen Unterhalt zu verschaffen“ haben nach dem neuen Ehwirkungsrecht die Ehegatten „zur Deckung der ihren

Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.“ Zwischen den unterhaltsrechtlichen Regelungen des Familienrechts und der Sozialversicherung besteht seit jeher eine Wechselwirkung. Im Bereich der Krankenversicherung spiegeln sich in den Bestimmungen, betreffend die Leistungsansprüche für Angehörige des Versicherten die familienrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten wider. In der Unfall- und Pensionsversicherung finden diese Sorgepflichten ihre Berücksichtigung vor allem in den im Falle des Todes des Versicherten den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen einschließlich des früheren Ehepartners gebührenden Leistungen. Alle diese Bestimmungen, soweit sie noch durch den Gedanken der Vorherrschaft des Mannes in der Ehe geprägt sind, sollen durch den vorliegenden Entwurf an den tragenden Gedanken des Bundesgesetzes über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, der gleichberechtigten und gleichverpflichteten Partnerschaft, angepaßt werden.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen:

1. Erweiterung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung auch für den Kindesvater (Wahl- und Stiefvater);

2. Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung;

3. Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der Witwe eines Versicherten

- a) in der Unfallversicherung hinsichtlich der Ansprüche auf Beihilfe, auf Hinterbliebenenrente und auf Abfertigung sowie hinsichtlich des Ausmaßes dieser Leistungen,
- b) in der Pensionsversicherung hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenpension, auf Abfertigung und auf Abfindung sowie hinsichtlich des Ausmaßes dieser Leistungen;

4. Flankierende Maßnahmen zur Gewährleistung der finanziellen Vertretbarkeit der Lösung (Reduzierung der Abfertigung und Änderung des Grundbetragszuschlages).

Was die Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten des Versicherten anlangt, so sei in Erinnerung gerufen, daß dieser Schritt in der Sozialversicherung anlässlich der Beschlussfassung der Scheidungsreform, dem Schlußstein der Familienrechtsreform, bereits vollzogen worden ist. In den Art. XIV bis XX des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 280/1978, wurde die Gleichbehandlung dieses Personenkreises in der jeweiligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1978 verankert.

Die Übertragung dieses Grundsatzes auf zunächst nur eine Gruppe der Anspruchsberechtigten in der Sozialversicherung, nämlich nur auf die geschiedenen Ehegatten, war dadurch zu erklären, daß die Ehescheidungsreform ohne gleichzeitige Lösung der Frage der Ansprüche des schuldlos geschiedenen Partners in ihrer Wirkung entscheidend geschwächt gewesen wäre.

Mit den nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen soll die Anpassung der Sozialversicherung an das Gedankengut der Familienrechtsreform unter besonderer Bedachtnahme auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz fortgesetzt und mit der Zielvorstellung abgeschlossen werden, allen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes, sofern sie nicht auf geschlechtsspezifischen Eigenheiten beruhen, einen geschlechtsneutralen Sinn zu geben.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Neuregelungen steht die Einführung der Witwerpension nach dem Vorbild der Witwenpension. Die Überlegungen, die zu dieser Lösung geführt haben, lassen sich im wesentlichen auf drei Ausgangspunkte zurückführen:

* auf die Entschliessung des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 (388 der Beilagen, NR XIV. GP) anlässlich der Verabschiedung der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, (und der Parallelnovellen),

* auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 6/79 vom 26. Juni 1980 und

* auf die finanzielle Vertretbarkeit der zu treffenden Lösung.

In der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (181 der Beilagen, NR XIV. GP) waren im Zusammenhang mit der zur gleichen Zeit dem Parlament vorgelegten Änderung des Scheidungsrechts (289 der Beilagen, NR XIV. GP) ua. die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Ergänzungen enthalten. Gleichzeitig sah der Entwurf unter Bezugnahme auf das am 1. Jänner 1976 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe eine Änderung der Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung dahin vor, daß, wie die Erläuterungen hiezu ausführten, auch der nicht erwerbstätige Ehepartner, der den Haushalt führt, gleichgültig ob es der Ehemann oder die Ehefrau ist, den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung erhält.

Die Reformvorstellungen bezüglich des Scheidungsrechts waren Ende 1976, dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch nicht parlamentarisch beschlußreif. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat daher die auf die Scheidungsreform bezugnehmenden Änderungen aus der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gestrichen und der Auffassung Ausdruck gegeben, daß diese Änderungen anlässlich der Beschlussfassung der Scheidungsreform mitbehandelt werden sollten. Gleichzeitig nahm er aber auch die Streichung des vorgeschlagenen Krankenversicherungsschutzes für den „Hausmann“ vor, weil er, angesichts der Ausklammerung der sozialversicherungsrechtlichen Ergänzungen der Scheidungsreform, zur Auffassung gelangte, daß eine punktuelle Übernahme der Gedanken der Familienrechtsreform je nach ihrer Aktualität nicht zweckmäßig gewesen wäre; diese Übertragung sollte vielmehr seiner Meinung nach in einem Zug, also global erfolgen. Er forderte daher mit der erwähnten Entschliessung die Bundesregierung auf, „die durch die Reform des Familienrechts notwendig werdenden Anpassungen im Bereich des Sozial- und Versorgungsrechts sowie des Pensionsrechts des Bundes unter Mitwirkung von Vertretern der Parlamentsklubs zu prüfen und dem Nationalrat die entsprechenden Regierungsvorlagen zuzuleiten“.

Aufgrund dieser Entschliessung wurde vom damaligen Bundesminister für soziale Verwaltung, Dr. Gerhard WEISSENBERG, eine Enquete einberufen, die vier im Sinne der Entschliessung zusammengesetzte Arbeitskreise bildete. Parlament, Regierung und Interessenvertretungen standen damals unter dem Eindruck, daß die Arbeit der Arbeitskreise, vor allem die des Arbeitskreises „Sozialversicherung“, nicht unter Zeitdruck steht, der sich für die Sorgfalt und damit Zeit benötigenden Überlegungen nur nachteilig ausgewirkt hätte. Zwar waren sich die Beteiligten bewußt, daß durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der

Ehe eine Reihe sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen verfassungsrechtlich „neuralgisch“ geworden sind. Ein aus dem Gleichheitsgrundsatz sich ergebender Zwang zur Übertragung der tragenden Gedanken der Familienrechtsreform insbesondere auf die Sozialversicherung bestand ihrer Auffassung nach jedoch nicht.

Der Arbeitskreis „Sozialversicherung“ nahm im Mai 1977 seine Arbeiten auf und hielt bis September 1980 vier Sitzungen ab. Er behandelte eine Reihe von Grundmodellen, zu denen insbesondere die Beseitigung der abgeleiteten Witwen- und Witwerpensionsansprüche und deren Ablöse durch einen eigenständigen Pensionsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten gehörte; diskutiert wurde ferner das Grundmodell des sogenannten Anwartschaftsplittings, das die laufende Teilhabe der Ehegatten je zur Hälfte an den in der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften beider Ehepartner vorsah, ebenso wurde die Schaffung einer Witwenpension in einem Zug konform der Witwenpension erörtert. Alle diese Modelle wurden vom Arbeitskreis als Extremösungen angesehen, entweder von der Finanzierbarkeit oder von der praktischen Durchführung her oder aus beiden Gründen. Er kam aufgrund dessen zum Ergebnis, daß das Grundmodell der Partnerschaftspension, das ohne den Nachteil einer Extremlösung ebenfalls dem Gleichbehandlungsgedanken Rechnung trägt, auf die weitere Realisierbarkeit hin überprüft werden sollte.

Die Partnerschaftspension beruht bekanntlich auf dem Grundsatz, nach dem beim Tod des einen Ehepartners dem Überlebenden eine Hinterbliebenenpension mit einem bestimmten Prozentsatz des Familienpensionseinkommens gebührt; eigene Pensionsansprüche des überlebenden Partners müssen diesem dabei ungeschmälert erhalten bleiben. Die Partnerpension gibt somit das bisher den Witwen- und Witwerpensionsansprüchen zugrunde liegende Prinzip der Unterhaltersatzfunktion zugunsten der Einkommensersatzfunktion auf.

Auf der Basis dieser Überlegungen erstellte eine Autorengruppe für den Arbeitskreis „Sozialversicherung“ eine mit Zusatzvorschlägen ausgestattete Diskussionsgrundlage für eine Partnerpension. Bemessen werden sollte die Partnerpension nach dem Hauptvorschlag mit einem bestimmten Prozentsatz der Summe der beiden Ehegatten aus der Sozialversicherung gebührenden tatsächlichen oder fiktiven Pensionen beim Tod des einen Partners. Kommt auf diese Weise eine Partnerpension zustande, die niedriger als die Eigenpension des Überlebenden ist, dann sollte es bei der Eigenpension verbleiben. Vorgesehen war ferner die Anwendung der derzeitigen Ruhensbestimmungen, wenn der Bezieher der Partnerpension daneben ein Erwerbseinkommen erzielt. Schließlich lag dem Diskussionsbeitrag noch die Forderung zugrunde, daß die Partnerlösung auch für alle anderen öffentlichen Hinterbliebenenversicherungen außerhalb der Sozialversicherung gelten müsse.

Im einzelnen beinhaltet der Hauptvorschlag noch folgende Neuregelungen:

- a) Mindestehedauer von fünf Jahren für eine Partnerpension
- b) Verbesserung des Schutzes gegen Versorgungsehen
- c) Besonderer Schutz eines Ehepartners mit Kind
- d) Abfertigung von hinterbliebenen Ehepartnern bei kurzer Ehedauer anstelle der Partnerpension
- e) Hilfe bei Eingliederung oder Wiedereingliederung eines hinterbliebenen Ehepartners ohne Partnerpensionsanspruch in das Erwerbsleben
- f) Einschränkung der Pensionsabfertigung bei Wiederverhehlung auf einen Jahrespensionsbezug

Die Zusatzvorschläge sahen einerseits die Partnerpension als eine aus zwei Ansprüchen (eigener Anspruch und abgeleiteter Anspruch) bestehende Leistung bei gleichzeitiger Verankerung eigener Ruhensvorschriften vor, andererseits hatten sie Ruhensbestimmungen zum Gegenstand, die einen bestimmten Teil des vor dem Tode des verstorbenen Ehegatten gemeinsam bezogenen Erwerbseinkommens beider Ehepartner („zu berücksichtigendes Haushaltseinkommen“) als neue Ruhensgesetze für Hinterbliebenenpensionen („Maximaleinkommen“) einführen.

Die partnerschaftliche Lösung hat auf den ersten Blick viele Vorteile, vor allem den der Geschlechtsneutralität; darüber hinaus eröffnet sie die Möglichkeit, sozialpolitischen Kriterien für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension, wie Ehedauer und Lebensalter des Anspruchsberechtigten, bei der Leistungsgewährung mehr Gewicht als bisher zu geben.

Die Partnerpension hat aber auch viele Nachteile. Sie soll wie ausgeführt, eine Hinterbliebenenleistung auf der Grundlage des letzten Familien(pensions)einkommens sein. Diese Forderung läßt sich aber, wie bereits der skizzierte Vorschlag aus den Reihen des Arbeitskreises „Sozialversicherung“ zeigt, praktisch nicht erfüllen. Sie setzt nämlich die Verflechtung des Systems der gesetzlichen Pensionsversicherung mit allen übrigen Versorgungssystemen voraus, allen voran mit dem des öffentlichen Dienstes, aber auch mit dem der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und konsequenterweise auch mit den (privaten) Dienstgebereinrichtungen. Abgesehen von der Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes bedarf es, um diese Verflechtung herbeizuführen, angesichts der streckenweise völlig unterschiedlichen Struktur der Systeme außerhalb der Sozialversicherung komplizierter Regelungen. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß die Einbindung dieser differierten Systeme in ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht, die Koordinierung der verschiedenen Interessen und schließlich die zeitlich aufeinander abgestimmte Gesetzgebung längerer Zeit bedarf und keinesfalles bis zum Wirksamwerden

der Aufhebung des § 259 ASVG zu bewerkstelligen wäre.

Auch wiegt schwer, daß allein schon das Ausscheren nur eines Systems (etwa eine vom Bundesrecht abweichende landesgesetzliche Regelung in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung), insbesondere dann, wenn solche Versorgungssysteme in einer Person zusammentreffen, neuerlich die Frage der gleichheitsrechtlichen Behandlung aufwirft.

Angesichts dieser Umstände geht das oben skizzierte Partnerschaftsmodell von den gemeinsamen tatsächlichen oder fiktiven Sozialversicherungspensionseinkünften aus und läßt es mit der praktisch nicht verwirklichtbaren programmatischen Erklärung bewenden, alle anderen öffentlichen Hinterbliebenenversorgungen sollten sich ebenfalls nach dem partnerschaftlichen Prinzip orientieren.

Noch ein weiterer Mangel sticht bei der Partnerpension hervor. Sie soll mit einem bestimmten Prozentsatz des Familienpensionseinkommens bemessen werden. Soll dieser Prozentsatz aus der Sicht der Finanzierbarkeit dieser Leistung realistisch bleiben, wird es eine bedeutende Zahl von Fällen geben, in denen die Partnerpension, gemessen an dem heutigen Gesamteinkommen einer Witwe, bestehend aus einer Eigen- und Witwenpension, niedriger ist. Diese negative Auswirkung würde weitgehend allein zu Lasten der berufstätigen Frauen gehen.

Die Übertragung der Grundsätze der Familienrechtsreform auf das Sozialversicherungsrecht ist durch die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene teilweise Aufhebung der Vorschriften über die Witwerpension in ein neues Stadium getreten.

Dem Erkenntnis zufolge ist die im Vergleich zur Witwenpension unterschiedliche Anspruchsvoraussetzung für die Witwerpension vor allem deshalb gleichheitswidrig, weil sich durch das neue Unterhaltsrecht aufgrund der Familienrechtsreform die für das Hinterbliebenenpensionsrecht in der Sozialversicherung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben.

Für sich allein gesehen, erscheinen dem Verfassungsgerichtshof die heutigen Voraussetzungen für die Witwerpension, die streng am Gedanken des Unterhaltsrechts festhalten, verfassungsrechtlich unbedenklich; durch sie werden allerdings jene Witwenpensionsbezieherinnen begünstigt, die infolge ihrer Erwerbstätigkeit keinen oder nur einen geringfügigen Unterhalt bezogen haben. Wenn auch die geltenden Witwen- und Witwerpensionsregelungen eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau normieren, so entsprechen sie dem Verfassungsgerichtshof zufolge aber doch der in der Ehe auch heute noch durchaus typischen Lage. Allerdings hat sich seiner Auffassung nach dieses Rollenbild von Mann und Frau in der Ehe als Folge der deutlich angestiegenen Zahl der berufstätigen Frauen, begünstigt durch die im Familienrecht vollzogene Abkehr vom Modell der Hausfrauenehe, entscheidend geändert. Diese Entwicklung wird sich nach den

Ausführungen des Erkenntnisses in der Hinterbliebenenversorgung erst mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen niederschlagen, doch hat sie bereits ein Ausmaß angenommen, das ein Festhalten am bisherigen Rollenbild von Mann und Frau in der Ehe als dem allein maßgeblichen für die Untermauerung der unterschiedlichen Regelung bei der Witwen- und Witwerpension nicht mehr zuläßt.

Unter dieser Betrachtungsweise kommt der Verfassungsgerichtshof schließlich zu dem Ergebnis, daß der Gesetzgeber nicht gehalten ist, die Witwerpension in allen Fällen zu gewähren oder die Witwenpension an die derzeit für die Witwerpension bestehenden Voraussetzungen zu binden, er muß aber auch nicht unbedingt eine für beide Geschlechter gleichermaßen geltende dritte Lösung finden. Unter den gegebenen Umständen sieht er auch eine solche Gestaltung nicht als unsachlich, die sich unter Bedachtnahme auf die langfristigen Auswirkungen des Sozialversicherungsrechts auf einen allmählichen Abbau der Ungleichheiten beschränkt; die Beibehaltung der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Ansprüche auf Witwen- und Witwerpension in der gegenwärtigen Gestalt sind allerdings nicht mehr zu rechtfertigen.

In Anbetracht der mit 27. Juni 1981 wirksam werdenden Aufhebung der derzeit maßgeblichen Voraussetzungen für die Witwerpension ist die Neuregelung der Hinterbliebenenpensionsansprüche der Witwen und Witwer im Einklang mit der Familienrechtsreform nun doch unter Terminnot geraten.

Aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes ist der derzeit bestehende Unterschied in den Anspruchsvoraussetzungen bei Witwen- und Witwerpensionen allein deswegen verfassungswidrig, weil er gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Überlegungen bezüglich der sozialpolitischen Notwendigkeit der Witwerpensionen stellt der Verfassungsgerichtshof nicht an.

Vielmehr läßt er dem Gesetzgeber zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage, sofern dadurch die sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten abgebaut werden, freie Hand und hält ausdrücklich auch eine Lösung für vertretbar, die einen Abbau der Ungleichheiten in Etappen festlegt.

Im Arbeitskreis „Sozialversicherung“ der oben erwähnten Enquete wurde das Modell der Witwerpension nach dem Vorbild der Witwenpension nicht etwa wegen dem ihm zugrundeliegenden Konzept nicht weiter diskutiert, sondern weil der Arbeitskreis vom Anbeginn der Auffassung war, die Verwirklichung dieses Modells würde zu einem nicht bedeckbaren Mehraufwand führen. Diese Annahme ist wohl nur dann zutreffend, wenn die Witwerpension, was ihr Ausmaß anlangt, sofort und ohne weitere sie ergänzende Bestimmungen in Kraft tritt. Geht man aber von einer Etappenlösung, bei der die Frage der Bedeckung erst allmählich aktuell wird, aus und setzt gleichzeitig ergänzende Maßnahmen, die die Finanzierbarkeit gewährleisten, dann führt ein

Vergleich zwischen Witwerpension analog der Witwenpension und der Partnerpension zu einem anderen Ergebnis als dem, zu dem der Arbeitskreis „Sozialversicherung“ gelangte.

Die Witwerpension baut die Ungleichbehandlung der Geschlechter in derselben Weise wie die Partnerpension ab, ohne aber eine tiefgreifende, in ihren Auswirkungen heute noch nicht überblickbare Änderung des Systems der Pensionsversicherung herbeizuführen; eine solche Änderung stellt beispielsweise die durch die Partnerpension bewirkte Ablöse der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenpension zugunsten des Prinzips des Einkommensersatzes dar. Eine einseitige Belastung der erwerbstätigen Frauen, die bei der Partnerpension unausbleiblich ist, tritt nicht ein; die bestehenden Bestimmungen über das Ruhen einer Pensionsleistung bleiben ebenso wie die Vorschriften über die Witwenpension unverändert. Das rechtspolitisch nahezu unmögliche Angleichen der differenten Pensionssysteme fällt weg.

Diese Umstände haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung letztlich bewogen, von einer Partnerlösung abzurücken und einer Witwerpension, die in drei Etappen bis zum Jahr 1989 das Ausmaß von 60 vH der Direktpension erreichen soll, den Vorzug zu geben.

Die Neuregelung der Hinterbliebenenpensionen für Witwer und Witwen stand von allem Anfang an unter der Forderung nach einer möglichst Kostenneutralität der zu treffenden Lösung. Sie findet ihre Begründung in der voraussagbaren Entwicklung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen sowie der damit im engsten Zusammenhang stehenden Gebarung der Pensionsversicherungsträger und ferner in der sozialpolitischen Dringlichkeit anderer Vorhaben, etwa der Verbesserung für die Schicht-, Nacht- und Schwerarbeiter. Entsprechend dieser Forderung sieht der vorliegende Entwurf zusammen mit der Einführung der Witwerpension gleichzeitig zwei Maßnahmen vor, die eine annähernd ausgewogene Finanzierung der neuen Leistung in den Achtzigerjahren gewährleisten. Es handelt sich dabei um die Reduktion des Betrages der Abfertigung der Witwen(Witwer)pension bei einer Wiederverhehlung des Pensionsbeziehers und den Wegfall des Grundbetragszuschlages bei der Alterspension bzw. einer Pension aus den Versicherungsfällen geminderter Arbeitsfähigkeit, sofern der Anspruchsberechtigte bereits das 50. Lebensjahr überschritten hat. Im einzelnen werden diese Maßnahmen im besonderen Teil der Erläuterungen begründet. Hier sei lediglich hervorgehoben, daß sie neben ihrer engeren Wirkung, zur Aufkommensneutralität der Lösung beizutragen, soweit es sich um die Änderungen der Vorschrift über den Grundbetragszuschlag handelt, noch eine darüber hinausgehende Absicht verwirklichen. Der Grundbetragszuschlag, dessen Zweck vorwiegend darin besteht, Versicherten, die nur eine geringe Zahl an Versicherungsjahren aufweisen, eine Pension von zumindest mehr als 40% der Bemessungsgrundlage

zu sichern, geht überwiegend auf das durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre bedingte starke Ansteigen der Pensionen zurück. Wie schon aus den Erläuterungen zum ASVG in seiner Stammfassung hervorgeht, ist in dieser Regelung eine weitgehende Anerkennung des Alimentationsprinzips gelegen. Dieser Hintergrund, vor dem die Grundbetragszuschlagsregelung berechtigt war, hat sich schon seit längerem entscheidend gewandelt. Die Einschränkung des Grundbetragszuschlages, wie beabsichtigt, stellt daher auch einen fällig gewordenen Schritt dar, durch den die Regelung den sozialpolitischen Erfordernissen der heutigen Zeit weit besser entspricht; dies umso mehr, als ohnehin in Aussicht genommen ist, in nächster Zeit die Bemessungsvorschriften der gesetzlichen Pensionsversicherung zu überdenken.

Bezüglich der Auswirkungen der Witwerpension auf die Gebarung des Bundes und der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger im einzelnen wird auf die unter „III. Finanzieller Teil“ angeschlossenen Erläuterungen verwiesen. An dieser Stelle soll nur erwähnt werden, daß der Mehraufwand, den die Partnerpension verursacht, nur sehr unzulänglich und vage geschätzt werden kann. Das vor allem deshalb, weil konkrete, versicherungstechnisch brauchbare Unterlagen über die unterschiedlichen Einkunftsarten – die für die Ermittlung des Gesamteinkommens der Ehepartner als Grundlage für die Bemessung einer Partnerpension bekannt sein müssen – nicht vorhanden sind. Wie hoch der Mehraufwand auch immer ist, die finanziellen Lasten müßten, wie bereits dargelegt, in einem sehr hohen Maß einseitig von den berufstätigen Frauen getragen werden, um die Kostenneutralität der Lösung abzusichern.

Dieses Problem besteht bei der Witwerpension nicht. Ihre finanziellen Auswirkungen sind überschaubar und stehen im Hinblick auf die etappenweise Einführung und die sie ergänzenden Maßnahmen im Einklang mit dem Gebot der Aufkommensneutralität. Die weitgehende Aufkommensneutralität wird im Gegensatz zur Partnerpension ohne einseitige Belastung der berufstätigen Frauen gewährleistet.

Schließlich weist die Witwerpension gegenüber der Partnerpension noch einen weiteren Vorteil auf. Wie bereits ausgeführt, bleiben bei der Einführung der Witwerpension die bestehenden Vorschriften über die Witwenpension unverändert, wie überhaupt das geltende System der Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem Versicherten keinen grundsätzlich neuen Inhalt erhält. Im Hinblick auf die Systemkonformität der Witwerpension und ihre annähernd ausgewogene Finanzierung bis 1989 kann daher die Zeitspanne entsprechend genützt werden, um zunächst konkretes statistisches Material zu sammeln, das eine verlässliche Schätzung des weiteren Aufwandes der Witwerpension zuläßt. Diese Ergebnisse und die weitergehende Diskussion über das sozialpolitische Erfordernis einer Witwerversorgung ermöglichen es, der künftig allenfalls aktuell werdenden Frage zu begegnen, ob

nicht überhaupt, angesichts einer weiteren Abkehr vom traditionellen Rollenbild von Mann und Frau in der Gesellschaft, ein stärkeres Umdenken in der Hinterbliebenenversorgung notwendig wird. Die Einführung der Partnerpension im gegenwärtigen Zeitpunkt hätte auf diese wesentlichen Entscheidungsgrundlagen verzichtet.

Die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes sollen nur für künftige Fälle wirksam werden; bezogen auf die Bestimmungen betreffend die Witwerpension heißt das, daß die Neuregelungen nur dann Anwendung finden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält diese Lösung für verfassungsrechtlich unbedenklich. Es verweist diesbezüglich auf die ausführlichen Darlegungen im besonderen Teil der Erläuterungen. Rechtspolitisch waren für diese Vorgangsweise, daß das neue Recht nicht auch für vor dem 1. Juni 1981 eingetretene Versicherungsfälle gelten soll, im wesentlichen zwei Überlegungen maßgebend. Zum einen hätte die in die Vergangenheit zurückreichende Wirkung der Neuregelung einen erheblich größeren Mehraufwand zur Folge gehabt als die in Aussicht genommene Lösung.

Zum zweiten ist die Neufassung der Witwerpension, wie bereits ausgeführt, vor allem ein verfassungsrechtliches Erfordernis. Die Schaffung einer generellen und vollen finanziellen Sicherung für den Witwer nach einer Versicherten war in der Vergangenheit nie Gegenstand von Forderungen maßgeblicher Interessensträger. Einer Rückwirkung der beabsichtigten neuen Witwerpension hätte unter diesen Umständen die sozialpolitische Rechtfertigung gefehlt.

Das Leistungsrecht in der Pensionsversicherung kennt nicht nur geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Ansprüchen auf Hinterbliebenenleistungen, sondern auch bei den Voraussetzungen für Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters; das Anfallsalter für weibliche Versicherte ist bekanntlich gegenüber dem Anfallsalter für männliche Versicherte jeweils um fünf Jahre niedriger.

Wenn es das Ziel des vorliegenden Entwurfes ist, die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Geschlechter im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufzuheben, dann erscheint es notwendig zu prüfen, ob aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes auch die unterschiedliche Regelung hinsichtlich des Anfallsalters fallen muß.

Die Argumente, die für die Beseitigung der niedrigeren Altersgrenze für weibliche Versicherte vorgebracht werden, stützen sich im wesentlichen auf die Behauptung, daß trotz der verschiedenen physischen Beschaffenheit der Frau der Arbeitsprozeß ihre Arbeitskraft im gleichen Tempo verbrauche wie die Arbeitskraft des Mannes. Diese Behauptung erscheint zwar grundsätzlich zutreffend, doch geht sie an einer heute noch typischen sozialen und gesellschaftlichen Realität vorbei. Auch wenn die Familienrechtsreform durch die gewandelten gesell-

schaftlichen Wertvorstellungen bedingt war, so hat sich die Einstellung zu einem so traditionsverbundenen Bereich wie dem der Familie und der Stellung der Geschlechter zueinander innerhalb weiter Kreise der Bevölkerung nicht plötzlich und ganz entscheidend im Sinne des Kernsatzes der Familienrechtsreform geändert. Wie auch aus dem eingangs zitierten Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis zu entnehmen ist, sind die Rollen von Mann und Frau im Beruf und im gesellschaftlichen Leben zur Zeit noch nicht austauschbar. Noch immer überwiegt die Frau in der Rolle der Haushaltsführerin und Kindererzieherin, eine Tätigkeit, die auch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH Slg 5803/1968) einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Berufstätige Frauen unterliegen demnach heute einer Doppelbelastung; sofern sie verheiratet sind bzw. Kinder betreuen – das ist zur Zeit die überwiegende Zahl der berufstätigen Frauen – wird ihre Arbeitskraft in einem höheren Maß beansprucht als die des berufstätigen Ehemannes bzw. verheirateten Vaters. Unter Berücksichtigung dieser mehrfachen Inanspruchnahme ist daher in Bezug auf weibliche Versicherte der Schluß gerechtfertigt, daß ihre Arbeitskraft früher als bei einem vergleichbaren männlichen Versicherten unter das Maß sinkt, das notwendig ist, um die Arbeitsleistung zu erbringen, die im Rahmen einer die Versicherungspflicht nach sich ziehenden Erwerbstätigkeit gefordert wird. Die nicht mehr bestehende Möglichkeit, eine solche Arbeitsleistung zu erbringen, ist das Motiv für den Anspruch auf eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters. Auch wenn nur eine durchschnittliche Betrachtungsweise zu diesem Ergebnis führt, ist es im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht unsachlich.

Die vor sich gehende Änderung in der Rollenverteilung der Ehepartner in der Familie ist unbestritten. So lange aber noch – wie zur Zeit – der Grundsatz der Partnerschaft und Gleichbehandlung in der Gesellschaft nicht voll verwirklicht ist, ist nach Meinung der Bundesregierung aus den dargestellten Unterschieden in den tatsächlichen Gegebenheiten die Weitergeltung des nach den Geschlechtern verschiedenen Anfallsalters für eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz im Einklang. Sie sieht daher keinen Anlaß, aus dem Motiv des vorliegenden Entwurfes eine Änderung der diesbezüglichen Rechtslage vorzuschlagen, zumal auch diese Frage beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist und dessen Entscheidung abzuwarten sein wird.

Eine Vielzahl der geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, insbesondere über den Umfang der Versicherung und über die Leistungen, haben als Adressaten der in Betracht kommenden Normen jeweils Personen männlichen Geschlechts, wiewohl diese Regelungen in gleicher Weise auch für Personen weiblichen Geschlechts gelten (vgl. etwa § 4 Abs. 2: „Dienstnehmer im Sinne

dieses Bundesgesetzes ist . . .“ § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h: „Schüler an Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes . . .“, § 170 Abs. 1: „. . . so sind nacheinander der Ehegatte“, § 254 Abs. 1: „Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn . . .“, § 292 Abs. 1: „Erreicht die Pension die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte . . . Anspruch . . .“).

Diese seit jeher auch in anderen Rechtsbereichen bestehende Übung des Gesetzgebers, die, weil es offensichtlich ist, daß Frauen in derartigen Fällen die gleiche Rechtsstellung haben wie Männer, dazu dient, den Gesetzestext leichter lesbar zu machen, soll durch den vorliegenden Entwurf keine Änderung erfahren. Auch der Entwurf selbst behält sie bei (vgl. Art. I Z 6 lit. a, § 123 Abs. 2 Z. 1 ASVG) und sieht nur in den Fällen, in denen es aus der Absicht der Neuregelung her notwendig ist, eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Personen vor, an die sich die Neuregelung wendet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 18 Abs. 2, 3, 5 und 6 und 76 a Abs. 1):

Durch die 33. Novelle zum ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684/1978, wurde die begünstigte Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung durch die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung einerseits sowie die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18 ASVG andererseits geschaffen. Diese Versicherungen kommen nach § 18 Abs. 2 ASVG der leiblichen Mutter, der Wahl- oder Stiefmutter zugute.

Im Hinblick auf die im Familienrecht vollzogene Abkehr vom Modell der Hausfrauenehe sollen die in Rede stehenden Versicherungen geschlechtsneutral jenem Elternteil, der sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet und dessen Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, offenstehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 94 Abs. 1):

Da künftig ein Zusammentreffen einer Witwerpension mit Erwerbseinkommen sehr wohl möglich sein wird, soll die Ausnahmebestimmung des letzten Satzes des § 94 Abs. 1 ASVG, die bisher auf Witwenpensionen beschränkt war, nunmehr auch auf Witwerpensionen ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 104 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung, daß künftig von Versicherungsträgern auch die Vorlage von Witwerschaftsbestätigungen verlangt werden kann.

Zu Art. I Z 6 und Art. II Abs. 2 und 3 (§ 123 Abs. 2, 7 und 8):

In der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz besteht für bestimmte Angehörige des Versicherten ein Anspruch auf Leistungen, ohne daß dafür ein gesonderter Beitrag zu entrichten wäre. In der Hauptsache handelt es sich dabei um den Ehegatten des Versicherten sowie um seine Kinder. Bei weiblichen Versicherten bestehen für den Ehegatten Leistungsansprüche allerdings nur dann, wenn der Ehegatte erwerbsunfähig ist. Diese Regelung entspricht den seinerzeitigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Regelung des Unterhaltsanspruches zwischen den Ehegatten.

Eine derartige Regelung trägt jedoch den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen und der im Familienrecht vollzogenen Abkehr vom Modell der Hausfrauenehe nicht mehr Rechnung. Die Gleichstellung des Ehemannes in seiner Eigenschaft als Angehöriger einer berufstätigen Frau in der Krankenversicherung wurde daher in der Regierungsvorlage zur 32. ASVG-Novelle (181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP) bereits vorgeschlagen.

Näheres darüber ist dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in seinem maßgeblichen Erkenntnis vom 26. Juni 1980 nur die Beibehaltung der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Witwen- und Witwerpension als dem Gleichheitssatz widersprechend festgestellt, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß seine Überlegungen für alle übrigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gelten, die als sachliche Begründung bei einer Ungleichbehandlung der Geschlechter ebenfalls das alte Familienrecht zum Vorbild haben. Aus den angeführten Gründen soll § 123 Abs. 2 Z 1 ASVG eine Neufassung erhalten, die die Gleichstellung der Ehegattin und des Ehegatten eines (einer) Versicherten in der Krankenversicherung vorsieht. Künftig wird also auch der nicht erwerbstätige Ehemann, z.B. weil er studiert, auf Grund einer Krankenversicherung seiner Frau den vollen Leistungsanspruch der Krankenversicherung genießen. Nur dort, wo der Ehegatte selbst erwerbstätig ist — auch wenn diese Erwerbstätigkeit keine Krankenversicherung begründet — scheint ein über den Ehegatten abgeleiteter Leistungsanspruch nicht gerechtfertigt. Diese Lösung kann dazu führen, daß die Ehegattin eines Versicherten, die derzeit als Angehörige in der Krankenversicherung gilt, künftig diese Eigenschaft verliert (vgl. die Schutzbestimmung des Art. II Abs. 2 für Übergangsfälle). In diesen

Fällen wird der zwar erwerbstätige, aber nicht pflichtversicherte Ehepartner die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG haben.

Dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau folgend werden auch entsprechende Änderungen für die Bestimmungen des § 123 Abs. 7 und 8 ASVG vorgeschlagen. Um Zweifel auszuschließen, sollen alle Personen, die unter der Voraussetzung des § 123 Abs. 7 als Angehörige in Betracht kommen, taxativ aufgezählt werden. An den bisherigen Grundsätzen (Angehörigeneigenschaft nur, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner nicht vorhanden ist; Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein) soll dabei nichts geändert werden. Durch die Neufassung des § 123 Abs. 8 lit. b ASVG wird den Krankenversicherungsträgern die Möglichkeit neu eingeräumt, im Rahmen der Satzung die Angehörigeneigenschaft einer mit der weiblichen Versicherten nicht verwandten männlichen Person zu statuieren, sofern sie nicht erwerbstätig ist.

Zu Art. I Z 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 und Art. II Abs. 4, 5, 6 und 9 (§§ 97 Abs. 2, 173 Z 1 lit. h, 182 a, 213, 215, 215 a, 216 und 220):

Zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Bereich der Unfallversicherung wird bemerkt, daß sie nach denselben Grundsätzen wie im Bereich der Pensionsversicherung vorgenommen werden soll.

Künftig soll dem Witwer bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen eine Witwerrente von jährlich 20 vH der Bemessungsgrundlage gebühren. So wie in der Pensionsversicherung ist auch im Bereich der Unfallversicherung ein etappenweises Wirksamwerden vorgesehen, ab 1. Juni 1981 wird somit die Witwerrente zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe gebühren (Art. II Abs. 5).

Das neue Recht wird jedoch nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. Nach bisherigem Recht zuerkannte Witwerrenten werden ab Wirksamkeit des neuen Rechtes in der bisherigen Höhe weitergebühren und bleiben von der Drittelung unberührt (Art. II Abs. 9).

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Witwerrente soll die Bestimmung des § 215 Abs. 2 ASVG, die ua. für über 60-jährige Witwen eine Bemessungsgrundlage von 40% festsetzt, auch auf Witwer ausgedehnt werden. In Anpassung an die in der Pensionsversicherung bei den Versicherungsfällen des Alters vorgesehene Differenzierung hinsichtlich des Anfallsalters soll die erhöhte Witwerrente dem Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres gebühren.

Auch im Bereich des § 213 ASVG sollen künftig die Witwer mit den Witwen gleichgestellt werden und unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte Witwerbeihilfe erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen (Rente für den früheren Ehemann nach § 215 Abs. 3 ASVG, Abfertigung nach § 215 a ASVG) wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bereich Pensionsversicherung verwiesen.

Zu Art. I Z 14, 15, 17, 19 und 24 und Art. II Abs. 7 bis 9 (§§ 258, 259, 264 Abs. 1, 4 und 5, 267 und 289):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eingehend dargelegt worden ist, soll im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1980, G 6/79 – 16, G 25/79 – 17, G 54/79 – 14, der etappenweisen Schaffung einer Witwerpension nach dem Vorbild der heutigen Witwenpension oder mit anderen Worten, der Beseitigung der im Vergleich zur Witwenpension unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Witwerpension, der Vorzug vor allen anderen denkbaren Lösungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die Witwerpension gemäß § 258 ASVG in der Fassung des Entwurfes soll in folgenden Etappen wirksam werden: ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe, das sind 60 vH der Direkt Pension, auf die die Versicherten im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. In der zweiten Phase wird somit eine ab 1. Juni 1981 neu zuerkannte Witwerpension auf zwei Dritteln erhöht, in der Endphase (1. Jänner 1989) wird die Höhe der Witwerpension jener der Witwenpension entsprechen.

Anwendbar soll das neue Recht bezüglich des Anspruches auf Witwerpension nur in jenen Fällen sein, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. In den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juni 1981 eingetreten ist, soll die Witwerpension weiterhin unter den derzeit geltenden Voraussetzungen (§ 259 ASVG) gebühren. Durch eine Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, daß eine Witwerpension, die auch bei Weitergeltung der bisherigen Bestimmung des § 259 ASVG gebührt hätte, in voller Höhe auszuzahlen ist (Art. II Abs. 9).

Gemäß Art. II Abs. 9 ist der Weiterbestand einer nach bisher geltendem Recht bemessenen Witwerpension auch dann gesichert, wenn eine der weiteren Voraussetzungen für eine Witwerpension (Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit) später, also nach dem 31. Mai 1981, wegfällt.

Die in Aussicht genommene Regelung, wonach die der Witwenpension gleichwertige Witwerpension nur für nach dem 31. Mai 1981 eingetretene Versicherungsfälle vorgesehen ist, während für die früher eingetretenen Versicherungsfälle die bisherige Regelung gelten soll, die einen Anspruch auf eine Witwerpension nur unter erschwerten Bedingungen vorsieht, wurde auch hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz überprüft. Hierbei wurde folgendes erwogen:

Im Zusammenhang mit der Auslegung des Kompetenztatbestandes „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß es sich bei der Sozialversicherung um ein Sachgebiet handelt, „das durch eine unaufhörliche Fortentwicklung, sowohl was den Umfang der Versicherten als auch den Gegenstand der Versicherung anlangt, gekennzeichnet ist“ (VfGH Slg 3670). Schon daraus ergibt sich zwingend, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit haben muß, das System der Sozialversicherung zeitlich differenziert zu verbessern, ohne schon allein aus diesem Grunde gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen.

Näherhin läßt sich die gleichheitsrechtliche Unbedenklichkeit der angestrebten Regelung aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den sogenannten „Härtefällen“ ableiten, welche sich ja häufig gerade aus der Tatsache einer zeitlichen Grenzlinie ergeben. Im Erkenntnis VfGH Slg 4089 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß das Gleichheitsgebot nicht zu einer rückwirkenden Ausdehnung einer Gesetzeswohlthat zwingt. Insbesondere ist es auch nicht gleichheitswidrig, wenn die unmittelbar an der Grenze liegenden Gebiete verschieden behandelt werden, da es sich dabei um die Folgen jeder Grenzziehung handelt (VfGH Slg 5275).

Letztlich ist die vorgesehene Lösung im Lichte jenes Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu sehen, welches die Aufhebung des § 259 Abs. 1 ASVG enthält, also im Hinblick auf die spezifische Problematik der Gleichbehandlung der Geschlechter.

In diesem Zusammenhang führt der Verfassungsgerichtshof aus, daß eine Gestaltung nicht als unsachlich angesehen werden könne, die sich unter Bedachtnahme auf die langfristigen Auswirkungen des Sozialversicherungsrechts auf einen allmählichen Abbau der Ungleichbehandlung beschränkt.

Da die vorgesehene Regelung diesen „schrittweisen Abbau“ verwirklicht, ergibt sich auch keine gleichheitsrechtliche Bedenklichkeit im Hinblick auf das gegenständliche Erkenntnis.

Die besonderen Ausschließungsgründe für die Witwenpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG (Eheschließung während des Pensionsbezuges, großer Altersunterschied), die bisher für Witwerpensionen nicht gegolten haben, müssen nunmehr auch für die Witwerpension eingeführt werden. An dem Inhalt der Bestimmungen soll jedoch bei dieser Gelegenheit nichts geändert werden (§ 258 Abs. 2 und 3 ASVG).

Neben die Witwenpension für die frühere Ehefrau soll nunmehr unter denselben Anspruchsvoraussetzungen eine Witwerpension für den früheren Ehemann treten (§ 258 Abs. 4 ASVG). Konsequenterweise müssen nunmehr auch die Bestimmungen des § 264 Abs. 4 und 5 ASVG auf die Möglichkeit des Bezuges einer Witwerpension durch den früheren Ehemann Bedacht nehmen.

Im versendeten Entwurf einer 36. Novelle zum ASVG wurden auch Änderungen des § 264 Abs. 4 zweiter Satz (§ 215 Abs. 3 letzter Satz) ASVG vorgeschlagen, durch welche diese Bestimmungen an die Regelung des § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, angepaßt werden sollten. Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens werden diese Änderungen vorerst zurückgestellt; dies erscheint nicht zuletzt auch deshalb gerechtfertigt, weil die vorgeschlagenen Änderungen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ziel der vorliegenden Novelle, nämlich der Anpassung des ASVG an die Grundsätze der Familienrechtsreform, stehen.

Eine allfällige Anpassung des § 264 Abs. 4 zweiter Satz (§ 215 Abs. 3 letzter Satz) ASVG an die Regelung des § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 soll einer künftigen Novelle vorbehalten bleiben.

Im Zuge der Begutachtung wurde die Aufhebung des letzten Satzes des § 264 Abs. 1 ASVG aus folgenden Erwägungen angeregt:

„Wenn der Grundbetragszuschlag für Eigenpensionen, deren Stichtag nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres liegt, entfallen soll, wäre es unverständlich, ihn zu einer Witwenpension dann doch zu gewähren. Gemäß dieser Bestimmung beträgt die Witwenpension mindestens 30% der Bemessungsgrundlage.“

Umgekehrt wäre es bei einem Witwer, dessen Gattin im Alter von zB 62 Jahren gestorben ist und 8 Versicherungsjahre erworben hat, noch ungerechter. Die Witwerpension würde in der Höhe von 30% der Bemessungsgrundlage gebühren, obwohl die verstorbene Ehegattin vorher eine Leistung von nur 34,8% der gleichen Bemessungsgrundlage erhielt, die für beide Personen reichen mußte.“

Diese Argumentation ist zweifellos stichhältig. Sie gilt in gleicher Weise auch für Witwen(Witwer)pensionen im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung; § 289 ASVG wurde daher gleichfalls entsprechend geändert.

Zu Art. I Z 16, 22 und 23 und Art. II Abs. 10 (§§ 261 Abs. 4, 284 Abs. 4 und 285 Abs. 4):

Zur Verwirklichung des angestrebten Grundsatzes nach möglichster Kostenneutralität im Zusammenhang mit der Neuregelung der Hinterbliebenenrenten(pensionen) in der Sozialversicherung soll als weitere Maßnahme die Einschränkung des Grundbetragszuschlages vorgeschlagen werden. In erster Linie soll jedoch durch diese Maßnahme im Interesse eines sinnvollen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel eine Unbilligkeit ausgeräumt werden, die dem gegenwärtigen Pensionsversicherungsrecht anhaftet.

Nach geltendem Recht (§ 261 Abs. 4 ASVG) gebührt zum Grundbetrag ein Zuschlag bis zu 10 vH der Bemessungsgrundlage, wenn die Pension einschließlich der Steigerungsbeträge und dieses Zuschlages 50 vH der Bemessungsgrundlage nicht

übersteigt. Ähnliche Regelungen gelten im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung (§§ 284 Abs. 4, 285 Abs. 4 ASVG). Auf die nivellierende Wirkung des Grundbetragszuschlages wurde in Lehre und Praxis bereits mehrfach hingewiesen. So zum Beispiel bei TOMANDL, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (Manz Verlag Wien):

„... Es kommt damit zu einer nicht unbedenklichen ungleichen Behandlung der Versicherten, da sich ein Versicherter, der Beiträge zur Höherversicherung aufzuweisen hat, gewissermaßen die Ergänzung auf das Minimum ganz oder teilweise selbst bezahlt, wogegen ein Versicherter ohne Höherversicherung die Ergänzung auf Kosten der Allgemeinheit bekommt. Der gleiche Effekt kann bei Versicherten auftreten, die eine kurze Pflichtversicherungszeit durch freiwillige Weiterversicherung fortsetzen.“

In der Festschrift für Gerhard Weissenberg „Arbeitswelt und Sozialstaat“ hat SEDLAK in seinem Beitrag „Gedanken zum System der Pensionsversicherung“ diesbezüglich u. a. folgendes ausgeführt:

„... Durch die Einführung des Grundbetragszuschlages, der losgelöst von sozialpolitischen Erwägungen in allen Fällen das Ausmaß der Pension mit ungefähr 50 Prozent sicherstellen soll, werden die im Gesetz festgelegten Einheiten des Steigerungsbetrages bis zum 25. Versicherungsjahr praktisch aufgehoben. Dadurch verringert sich verhältnismäßig auch das erreichbare prozentuelle Leistungsausmaß zwischen dem durchgehend Versicherten und dem nur fallweise Versicherten.“

... Das geltende Berechnungsschema berücksichtigt somit bei der Ermittlung des Leistungsausmaßes die tatsächliche Beitragsleistung nur zum Teil. Der Grundbetrag, in noch höherem Maße der Grundbetragszuschlag, verhindern nahezu bis zum 25. Versicherungsjahr die echte versicherungsmäßige Berücksichtigung der geleisteten Beiträge. Eine solche Vorgangsweise ist berechtigt, wenn Versicherte durch Krankheit, Unfall oder sonst bei Arbeitsunfähigkeit an einer weiteren Erwerbstätigkeit gehindert werden. Sie erscheint nicht gerechtfertigt, wenn Personen nur vorübergehend ins Erwerbsleben eintreten, erst dadurch zur Führung einer freiwilligen Versicherung motiviert werden und trachten, nur die unumgänglich notwendigen Beiträge zu zahlen, um die vom Gesetz vorgelegten Voraussetzungen gerade noch zu erfüllen. Die Einrichtung des Grundbetragszuschlages wird sie in diesem Vorhaben noch bestärken.“

Aus den angeführten Gründen wird eine Änderung der Rechtslage dahingehend vorgeschlagen, den Grundbetragszuschlag künftig (d.h. in den Fällen, in denen der Stichtag nach dem 31. Mai 1981 liegt) nur mehr jenen Versicherten einzuräumen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies bedeutet, daß der Grundbetragszuschlag künftig nur mehr jenen Versicherten gebühren soll, die durch geminderte Arbeitsfähigkeit oder Tod nicht

in der Lage waren, so viele Versicherungsmonate zu erwerben, daß die Pension 50 vH der Bemessungsgrundlage erreicht. Diese Maßnahme erscheint nicht zuletzt auch deshalb gerechtfertigt, weil aufgrund der bisherigen Arbeitsmarktsituation angenommen werden kann, daß ein 50-jähriger Versicherter die für einen Steigerungsbetrag von 20 vH erforderlichen Versicherungszeiten (290 Versicherungsmonate) in der Regel erworben haben wird.

Im Rahmen der Begutachtung wurde gegen diese Änderung ua. ins Treffen geführt, daß sie Frauen, die sich der Kindererziehung widmen und die aus diesem Grund ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder ihre Pensionsversicherung freiwillig fortsetzen, benachteilige.

In diesem Zusammenhang und auch deshalb, weil die Änderung des Grundbetragszuschlages in der Begutachtung überhaupt ein zwiespältiges Echo ausgelöst hat, scheint es notwendig, Sinn und Wesen des Grundbetragszuschlages kurz zu skizzieren:

Jede Pension aus der Sozialversicherung besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen. Der Grundbetrag gebührt unabhängig von der Dauer der Versicherung mit 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Diese ist im allgemeinen der Durchschnitt der Arbeitsverdienste während der letzten fünf Jahre vor Pensionsbeginn. Zu dem 30 prozentigen Grundbetrag kommen noch die Steigerungsbeträge, deren Höhe von der Dauer der Versicherung abhängt. Für die ersten zehn Jahre (Dekade) gebühren als Steigerungsbetrag sechs Prozent der Bemessungsgrundlage. Für die zweite Dekade gebühren neun Prozent, für die dritte Dekade zwölf Prozent und für die vierte Dekade 15 Prozent der Bemessungsgrundlage. Nach 40 Versicherungsjahren gebührt sohin eine Pension von insgesamt 72 Prozent (30 + 6 + 9 + 12 + 15) der Bemessungsgrundlage. Für die Bemessung der Pension werden maximal 45 Versicherungsjahre berücksichtigt, was eine Höchstpension von 79,5 Prozent der Bemessungsgrundlage (für die fünf Jahre der fünften Dekade gebühren 7,5 Prozent) ergibt.

Um auch in jenen Fällen, in denen der Versicherte unverschuldet vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden muß, etwa infolge Krankheit oder eines Unfalles, eine entsprechende Pension zu garantieren, hat das ASVG schon im Jahre 1956 eine eigene Schutzbestimmung getroffen. Zu Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Berufsunfähigkeit oder Invalidität) gebührt zum Grundbetrag ein Zuschlag von maximal zehn Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die Pension infolge ungenügender Versicherungsdauer zusammen mit diesem Zuschlag nicht mindestens 50 Prozent der Bemessungsgrundlage erreicht. Nach dem vorher Gesagten würde ohne diese soziale Schutzbestimmung beispielsweise nach zehn Versicherungsjahren eine Pension von nur 36 Prozent der Bemessungsgrundlage gebühren; durch den Grundbetragszuschlag erhöht sie sich auf 46 Prozent. Je mehr Versicherungsjahre bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden sind, desto gerin-

ger wird der Grundbetragszuschlag, bis er schließlich, wenn mehr als 24 Versicherungsjahre und zwei Monate erworben wurden, überhaupt nicht mehr gebührt, weil mit dieser Versicherungszeit Anspruch auf eine 50 prozentige Pension besteht.

Es liegt auf der Hand, daß der Grundbetrag und der Grundbetragszuschlag - weil beide unabhängig von der Dauer der Versicherung gewährt werden - wie erwähnt stark nivellierend wirken. Eine echte 50 prozentige Pension gebührt erst nach Erwerb von 24 Jahren und zwei Monaten an Versicherungszeit. Mit Hilfe des Grundbetragszuschlages wird dieses Pensionsausmaß aber schon nach 15 Versicherungsjahren erreicht, sodaß es für das perzentuelle Ausmaß einer Pension gleichgültig ist, ob der Versicherte 15 oder mehr als 24 Versicherungsjahre erworben und entsprechend lang Beiträge gezahlt hat.

Nun ist eine solche soziale Einrichtung sicherlich dort gerechtfertigt, wo der Versicherte - wie dies ursprünglich auch der Fall war - ohne sein Zutun keine Versicherungszeiten mehr erwerben kann, weil er arbeitsunfähig geworden ist. Bald nach Inkrafttreten des ASVG ist die Zuschlagsregelung aber auch auf Alterspensionen ausgedehnt worden. Dies war damals wegen der noch kurzen Versicherungsverläufe, sowie der kriegs- und nachkriegsbedingten Arbeitsunterbrechungen durchaus gerechtfertigt. In den mehr als 25 Jahren seit Inkrafttreten des ASVG hat sich die Situation jedoch wesentlich geändert. Praktisch besteht seit 25 Jahren Vollbeschäftigung; der Katalog der Ersatzzeiten, die bei der Pensionsbemessung voll berücksichtigt werden, ist stark ausgeweitet worden; insbesondere gilt dies für Zeiten des Kranken- und Arbeitslosengeldbezuges. Für weibliche Versicherte wurde ferner das sogenannte „Babyjahr“ geschaffen; diese Regelung bedeutet, daß 12 Kalendermonate nach der Entbindung als Ersatzzeiten gelten. Darüber hinaus wurde durch die 33. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 684/78, die begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes eingeführt. Es ist also heute so, daß die über 50-Jährigen, und zwar auch Frauen, die sich der Kindererziehung gewidmet haben, im Normalfall, selbst wenn sie in diesem Alter arbeitsunfähig werden, über 25 bis 30 Versicherungsjahre nachweisen werden und damit eine Pension erwarten können, die über 50 Prozent der Bemessungsgrundlage liegt. Ein Grundbetragszuschlag kommt in dieser Alterskategorie nur dann in Betracht, wenn - aus welchen Gründen auch immer - die Versicherung durch längere Zeit unterbrochen wurde, und die Zeiten dieser Arbeitsunterbrechung auch nicht als Ersatzzeiten zu berücksichtigen sind. Nun ist es unter den gegebenen Verhältnissen, insbesondere auch angesichts der Möglichkeiten der freiwilligen Beitragsentrichtung nicht mehr gerechtfertigt, jene Versicherten, die selbst im letzten Drittel ihres erwerbsfähigen Alters noch nicht einmal über 25 Versicherungsjahre verfügen, weiterhin im bisherigen Ausmaß zu begünstigen. Schließlich ist es die

gesamte Riskengemeinschaft und letztlich sind es alle Steuerzahler, die mit dazu beitragen müssen, solche Personen so zu stellen, als ob sie auch nahezu 25 Jahre Versicherungsbeiträge entrichtet hätten.

Der Entfall des Grundbetragszuschlages für über 50-Jährige muß auch unter dem Gesichtswinkel gesehen werden, daß der Gesetzgeber allen, die seit 1956 Lücken in ihrem Versicherungsverlauf haben, die Möglichkeit gegeben hat, diese Lücken durch eine sehr günstige Einkaufsregelung zu schließen. Auch hier kann es nicht die Aufgabe der Riskengemeinschaft sein, jenen, die sich die Einkaufsbeträge ersparen wollten, zum gleichen Erfolg zu verhelfen, den sie durch den Einkauf herbeiführen hätten können.

Nur wer die Interessen der Beitragszahler vernachlässigt, kann in der Abschaffung des Grundbetragszuschlages für über 50-Jährige eine soziale Benachteiligung sehen. Bei richtiger Abwägung der Interessen der „gestandenen Versicherten“ und der nur gelegentlich Erwerbstätigen muß einer versicherungsrechtlich gerechten Lösung der Vorzug gegeben und damit davon abgegangen werden, daß es in der Pensionshöhe keinen Unterschied ausmacht, ob jemand 15 oder fast 25 Jahre seine Beiträge zur Versichertengemeinschaft gezahlt hat.

Die folgende Tabelle verdeutlicht diese Ausführungen:

Relative Höhe einer Eigenpension

Versicherungszeit	derzeitige Rechtslage	36. Novelle zum ASVG	
		vor Vollendung des 50. Lebensjahres	nach Vollendung des 50. Lebensjahres
5 Jahre	43,0%	43,0%	33,0%
10 Jahre	46,0%	46,0%	36,0%
15 Jahre	50,0%	50,0%	40,5%
20 Jahre	50,0%	50,0%	45,0%
25 Jahre	51,0%	51,0%	51,0%

Schließlich muß in diesem Zusammenhang noch auf die Einrichtung der Ausgleichszulage hingewiesen werden, die allen Pensionisten gebührt, gleichgültig welche Art Pension sie beziehen und wieviele Versicherungszeiten der Leistung zugrunde liegen, deren Einkommen den Richtsatz nicht erreicht. In dieser Einrichtung zeigt sich nach wie vor die soziale Komponente der gesetzlichen Pensionsversicherung auch dann, wenn im eigentlichen Pensionsrecht durch den Wegfall des Grundbetragszuschlages für eine bestimmte Gruppe von Versicherten das Versicherungsprinzip wieder stärker in den Vordergrund gerückt werden soll.

Zu Art. I Z 18 und 21 und Art. II Abs. 11 (§§ 265 und 270):

Nach geltendem Recht gebührt der Witwe, nicht aber dem Witwer, eine Abfertigung in der Höhe des 70-fachen Betrages der monatlichen Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat; das entspricht dem fünffachen Jahresbetrag der Witwenpension. Auf Grund der vorgeschlagenen Änderung soll auch dem Bezieher

einer Witwerpension, der sich wieder verhehlicht hat, eine Abfertigung gebühren. Die Höhe des Abfertigungsanspruches soll künftig mit dem 35-fachen der Hinterbliebenenpension festgesetzt werden. Gleichzeitig soll der Zeitraum für das Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension von fünf Jahren auf zweieinhalb Jahre verkürzt werden.

Wenn auch am Wesen der Institution der Abfertigung (Schutz der Witwe und nunmehr auch des Witwers vor sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen bei Eingehen einer neuen Ehe) festgehalten werden soll, so stellt sich doch die Frage nach der sozialpolitischen Notwendigkeit einer Abfertigung mit dem fünffachen Jahresbetrag der Pension. Für die vorgeschlagene Reduktion des Ausmaßes des Abfertigungsanspruches sind jedoch nicht nur solche Überlegungen sowie finanzielle Erwägungen ausschlaggebend. Vielmehr besteht die Problematik der zitierten Bestimmungen auch darin, daß die fünf der Auszahlung der Abfertigung folgenden Jahre als durch die Abfertigung gedeckt gelten und somit das mögliche Wiederaufleben des Pensionsanspruches um diesen Zeitraum hinausgeschoben wird. Gerade dieser Umstand hat in der Vergangenheit mitunter zu Härten geführt. Dem der Höhe nach reduzierten Anspruch auf Abfertigung soll nunmehr auch eine kürzere Wartezeit bis zum Wiederaufleben des Pensionsanspruches gegenüberstehen.

Im übrigen sollen die Bestimmungen des § 265 ASVG unverändert beibehalten werden.

Durch eine Übergangsbestimmung (Art. II Abs. 11) wird sichergestellt, daß die Neufassung des § 265 ASVG nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Wiederverhehlichung nach dem 31. Mai 1981 erfolgt.

III. Finanzieller Teil

A) Derzeitige finanzielle Lage

Es erscheint zweckmäßig, anlässlich der geplanten Einführung von Leistungen an Witwer vorerst die derzeit gegebene finanzielle Situation der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung in großen Zügen darzustellen. Es soll damit ein besseres Verständnis dafür erreicht werden, daß nach dem vorliegenden Entwurf der Mehraufwand für Witwer durch Umschichtungen bei bestehenden Leistungen

Zu Art. I Z 20 (§ 269 Abs. 1 und 3):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll in den Bestimmungen über den Anspruch auf Abfindung ausdrücklich auch der „vom Anspruch auf Witwerpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG ausgeschlossene Witwer“ erwähnt werden.

Die Bestimmungen des § 269 Abs. 3 ASVG über den Ausschluß des Anspruches auf Abfindung soll gleichfalls auf Witwer ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§§ 293 Abs. 4 und 5 und 294 Abs. 1):

§ 293 Abs. 4 ASVG legt fest, daß die Ausgleichszulage nur zur Pension des Mannes gebührt, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension haben. Da eine solche Regelung nicht mehr dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter entsprechen würde, soll die Ausgleichszulage künftig jenem Ehegatten gebühren, bei dessen Pension der Anspruch auf Ausgleichszulage zuerst entstanden ist.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 293 Abs. 5 ASVG soll lediglich der durch die Einführung einer Witwerpension für den früheren Ehemann gemäß § 258 Abs. 4 ASVG bedingten Änderung der Rechtslage Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf das durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975, geänderte Unterhaltsrecht der Ehegatten (§ 94 ABGB), das nunmehr eine wechselseitige Beistandspflicht vorsieht, soll durch die vorgeschlagenen Ergänzung des § 294 Abs. 1 ASVG klargestellt werden, daß die Pauschalanrechnung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 294 Abs. 1 ASVG ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Unterhaltsverpflichteten anzuwenden ist.

gedeckt wird. Diese Vorgangsweise wird im folgenden kurz als Kostenneutralität bezeichnet.

Die nachfolgende Darstellung der finanziellen Lage enthält nicht nur den in Frage kommenden Bereich des ASVG, sondern auch der anderen Sozialversicherungsgesetze, um die Gesamtheit erfassen zu können. Alle Darstellungen sind auf die bis jetzt bekannten Ergebnisse des Jahres 1980 aufgebaut.

Für die Pensionsversicherung sei festgehalten:

Zahl der Pensionen im Dezember 1980

Pensionssystem	Zahl aller Pensionen	davon an Witwen (Witwer)	
		absolut	in % von (2)
(1)	(2)	(3)	(4)
PVA d. Arb.	807 789	284 855	30,8%
VA d. öst. Eisenb.	15 695	7 915	50,4%
PVA d. Ang.	321 726	94 005	29,2%
VA d. öst. Bergb.	30 619	12 102	39,5%
PV n. d. ASVG	1 175 829	362 877	30,9%
PV n. d. GSVG+FSVG	134 447	41 763	31,1%
PV n. d. BSVG	173 969	43 538	25,0%
Gesamte PV	1 484 245	448 178	30,2%

671 der Beilagen

19

Ergänzend hierzu sei erwähnt, daß von der Summe der in Spalte 3 ausgewiesenen Pensionen nur rund 300 Witwerpensionen auf Grund der derzeitigen Rechtslage statistisch erfaßt sind.

Pensionsaufwand im Jahre 1980
(vorläufige Erfolgsrechnungen)

Pensionssystem (1)	Gesamter Pensionsaufwand (2) Mio. S	davon für Witwen (Witwer)	
		absolut (3) Mio. S	in % von (2) (4) %
PVA d. Arb.	39 964,6	9 712,2	24,3
VA d. öst. Eisenb.	741,1	252,8	34,1
PVA d. Ang.	25 645,4	5 263,6	20,5
VA d. öst. Bergb.	2 215,1	673,2	30,4
PV n. d. ASVG	68 566,2	15 901,8	23,2
PV n. d. GSVG+FSVG	7 090,3	1 493,3	21,1
PV n. d. BSVG	5 657,0	1 147,7	20,3
Gesamte PV	81 313,5	18 542,8	22,8

Vom gesamten Pensionsaufwand in der Höhe von 81,3 Milliarden Schilling entfallen nur rund 13 Millionen Schilling, das sind knapp 0,02%, auf Witwerpensionen. Nach der derzeitigen Rechtslage spielt somit der Aufwand an Witwerpensionen sowohl absolut als auch relativ nur eine äußerst untergeordnete Rolle.

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist für die gesamte Pensionsversicherung – also ASVG, GSVG, FSVG und BSVG zusammen – für das Jahr 1980 mit folgenden Größenordnungen zu rechnen:

Gesamtaufwand ohne AZ und WB.	94,4 Mrd. S
Ausgleichszulagen	5,6 Mrd. S
Wohnungsbeihilfen	0,3 Mrd. S
Gesamtaufwand	100,3 Mrd. S

Die Leistungen des Bundes zur Bestreitung dieses Gesamtaufwandes sind die folgenden:

Bundesbeiträge inkl. WB-Überschüsse	16,8 Mrd. S
Ausgleichszulagen	5,6 Mrd. S
Wohnungsbeihilfen	0,3 Mrd. S
Summe	22,7 Mrd. S

Für die Unfallversicherung sei festgehalten:

Zahl der Renten im Dezember 1980

Versicherungssystem (1)	Zahl aller Renten (2)	davon für Witwen (Witwer)	
		absolut (3)	in % von (2) (4)
Allg. Unf. VA	82 974	11 905	14,3%
VA d. öst. Eisenb.	4 927	1 151	23,4%
UV n. d. ASVG	87 901	13 056	14,9%
UV n. d. BSVG	36 734	3 319	9,0%
UV n. d. B-KUVG	2 470	397	16,1%
Gesamte UV	127 105	16 772	13,2%

Rentenaufwand im Jahre 1980
(vorläufige Erfolgsrechnungen)

Versicherungssystem	Gesamter Rentenaufwand		davon für Witwen (Witwer)	
	(1)	(2)	(3)	(4)
		Mio. S	absolut Mio. S	in % von (2) %
Allg. Unf. VA		2 274,8	445,1	19,6
VA d. öst. Eisenb.		145,4	41,6	28,6
UV n. d. ASVG		2 420,2	486,7	20,1
UV n. d. BSVG		365,4	49,2	13,5
UV n. d. B-KUVG		91,5	15,1	16,5
Gesamte UV		2 877,1	551,0	19,2

In der gesamten Unfallversicherung werden derzeit lediglich drei Witwerrenten mit einem Jahresaufwand von rund 50 000 S ausbezahlt – eine ebenfalls vernachlässigbare Größenordnung.

Der Gesamtaufwand aller Unfallversicherungsträger erreichte 1980 eine Höhe von 6,3 Milliarden Schilling. Der Bund leistet nur zur bäuerlichen Unfallversicherung einen Beitrag von 175 Millionen Schilling, der aber nicht von der Höhe des Aufwandes, sondern von der Höhe der eingezahlten Beiträge abhängig ist. In der gesamten Unfallversicherung kann 1980 ein Gebarungsüberschuß von 277 Millionen Schilling – 4,4% der Gesamtaufwendungen – erwartet werden. Nach der geltenden Rechtslage ist mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Gebarung zu rechnen.

B) Einführung der Witwerpension

Naturgemäß muß die geplante Einführung einer Witwerpension einen jährlich steigenden Mehraufwand in der Pensionsversicherung zur Folge haben, der nach der jetzigen Konstruktion des Bundesbeitrages in Form einer Ausfallhaftung zu Lasten des Bundes gehen würde. Die alleine schon bis 1984 aus heutiger Sicht zu erwartende starke Steigerung der Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Pensionsversicherung läßt es in Anbetracht der angespannten Finanzlage des Bundes nicht zu, diese Steigerung noch zu vergrößern. Aus diesem Gesichtspunkt enthält der vorliegende Entwurf einerseits nur eine etappenweise Einführung der Witwerpension und andererseits gewisse Umschichtungen im Leistungsrecht.

Aus finanzieller Sicht ist zu diesen Leistungsumschichtungen zu bemerken: In der Pensionsversicherung nach dem ASVG werden von der Reduktion der Abfertigung von Witwen(Witwer)pensionen jährlich etwa 700 Fälle mit einem Betrage von 59 Millionen Schilling erfaßt sein. In der gesamten Pensionsversicherung werden es jährlich voraussichtlich 775 Fälle mit einem Betrage von 66 Millionen Schilling sein. Für den vorgeschlagenen Wegfall des Grundbetragszuschlages zu Pensionen – wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegt – waren insbesondere die nachstehenden Gründe

maßgebend. Bei einem regelmäßig Versicherten werden neben den Beitragszeiten nach geltender Rechtslage folgende Ersatzzeiten berücksichtigt: Schulzeiten ab Vollendung des 15. Lebensjahres (bis 1969 mit der Hälfte, seither mit 2/3 ihres Ausmaßes), Zeiten des Wehr- bzw. Präsenzdienstes im vollen Ausmaß, Zeiten des Bezuges von Krankengeld und von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung ab 1971 in voller Höhe, Zeiten des Bezuges von Wochengeld ab Juni 1965 ebenfalls in voller Höhe sowie ab 1971 jeweils nach einer Entbindung die folgenden 12 Kalendermonate. Durch diese Ersatzzeitenregelung wird in normalen Fällen die Kalenderzeit ab Jänner 1971 fast zur Gänze durch Versicherungszeiten gedeckt sein. In einem konkreten Fall liegen zwischen der Vollendung des 15. und des 50. Lebensjahres 35 Kalenderjahre. Wenn 1981 der Stichtag für eine Pension im 51. Lebensjahr eines Versicherten liegt, kommt es nur dann zu einer Reduktion des relativen Ausmaßes der Pension, falls in den genannten 35 Kalenderjahren weniger als 24 Jahre und 2 Monate an Versicherungszeiten vorliegen, anders ausgedrückt wird für den Kalenderzeitraum von 35 Jahren eine 69%ige Dichte an Versicherungszeiten notwendig sein. Da man davon ausgehen kann, daß die letzten 10 Kalenderjahre eine nahezu 100%ige Deckung aufweisen, ist für die vorher liegenden 25 Kalenderjahre eine Versicherungszeit von 14 Jahren und 2 Monaten notwendig, dies entspricht einer Dichte von knapp 57% – also etwas mehr als die Halbdeckung. Zur Beurteilung des finanziellen Effektes der geplanten Maßnahmen wurden die bestehenden Verhältnisse auf die ab 1.6.1981 zu erwartenden Neuzugänge an Pensionen übertragen. Bei dieser Übertragung wurde keine trendmäßige Entwicklung berücksichtigt, da sie aus den vorhandenen Unterlagen nicht als gesichert feststellbar ist. Vom Wegfall des Grundbetragszuschlages werden in der Pensionsversicherung nach dem ASVG jährlich rund 3 900 Alterspensionen und 3 900 Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit – zusammen somit 7 800 Pensionen – betroffen sein. Dies entspricht 15,8% des Neuzuganges an Eigenpensionen. In der gesamten Pensionsversicherung werden jährlich rund 10 000 Fälle, das sind 15,7% der Neuzugänge, erfaßt sein. Wegen des relativ

671 der Beilagen

21

großen Unsicherheitsgrades der Vorausschätzung wurden bewußt Auswirkungen auf die Hinterbliebenenpensionen nicht in Rechnung gestellt, zumal sie sicher erst mit einer gewissen Verzögerung wirksam werden.

Der Mehraufwand für Witwerpensionen wurde aus dem vorhandenen statistischen Material über die Höhe der Witwenpensionen bzw. Eigenpensionen sowie über die Zahl der weiblichen aktiven Versicherten und Eigenpensionen an Frauen unter Berücksichtigung der Verheiratungswahrscheinlichkeit ermittelt. Über die voraussichtliche Zahl der zu erwartenden Witwerpensionen gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Durchschnittlicher Stand an Witwerpensionen		
	Pens.-Vers. nach dem ASVG	Gesamte Pens.-Vers.
Im Jahre 1981 *)	1 425	1 775
1982	5 250	6 500
1983	10 000	12 350
1984	14 500	17 800
1985	18 775	22 950
1986	22 800	27 775
1987	26 550	32 225
1988	30 050	36 350
1989	33 350	40 200
1990	36 375	43 700

*) ab 1. 6. 1981

Zur Beurteilung der Frage der Kostenneutralität wurden sowohl die Kosten der Witwerpension als auch der finanzielle Effekt der Umschichtungsmaßnahmen auf der Geldwertbasis 1981 weiterentwickelt.

Diese Vorgangsweise erscheint ausreichend, vor allem deswegen, weil die Berücksichtigung der künftigen Anpassungen noch einen weiteren Unsicherheitsgrad in die Vorausberechnung hineingetragen hätte. Alle folgenden Betragsangaben enthalten nicht nur die Auswirkungen auf den Pensionsaufwand selbst, sondern auch auf die sogenannten Nebenkosten (insbesondere Krankenversicherung der Pensionisten).

Mehraufwand für die Witwerpensionen (Geldwertbasis 1981)

Jahr	Pens.-Vers. nach dem ASVG	Gesamte Pens.-Vers.
1981 *)	8 Mio. S	10 Mio. S
1982	49 Mio. S	58 Mio. S
1983	96 Mio. S	115 Mio. S
1984	140 Mio. S	166 Mio. S
1985	357 Mio. S	419 Mio. S
1986	438 Mio. S	511 Mio. S
1987	514 Mio. S	596 Mio. S
1988	588 Mio. S	680 Mio. S
1989	979 Mio. S	1 126 Mio. S
1990	1 078 Mio. S	1 235 Mio. S

*) ab 1. 6. 1981

Unter Berücksichtigung der geltenden Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pensionsansprüchen mit gleichzeitig ausgeübter Erwerbstätigkeit wird die durchschnittliche Witwerpension im ASVG 1981 voraussichtlich 625 S monatlich betragen. Für das Jahr 1990 kann ein durchschnittlicher Monatsbetrag von etwa 1 950 S erwartet werden.

Minderaufwand der Umschichtungen (Geldwertbasis 1981)

Jahr	Pensionsversicherung nach dem ASVG		Gesamte Pensionsversicherung	
	Reduktion der Abfertigung	Wegfall des Grundbetragszuschlages	Reduktion der Abfertigung	Wegfall des Grundbetragszuschlages
Millionen Schilling				
1981 *)	33	11	37	13
1982	59	72	66	86
1983	59	137	66	164
1984	59	201	66	242
1985	59	264	66	317
1986	59	326	66	391
1987	59	386	66	464
1988	59	445	66	534
1989	59	502	66	603
1990	59	557	66	668

*) ab 1. 6. 1981

Aus den dargestellten Gebarungselementen ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Gebarung der Pensionsversicherung:

**Auswirkung auf die Gebarung der Pensionsversicherung
(Geldwertbasis 1981)**

Jahr	Mehrbelastung (+) Minderbelastung (-) in den einzelnen Jahren		Mehrbelastung (+) Minderbelastung (-) ab Inkrafttreten	
	Pens.-Vers. nach dem ASVG	Gesamte Pens.-Vers.	Pens.-Vers. nach dem ASVG	Gesamte Pens.-Vers.
Millionen Schilling				
1981 *)	- 36	- 40	- 36	- 40
1982	- 82	- 94	- 118	- 134
1983	- 100	- 115	- 218	- 249
1984	- 120	- 142	- 338	- 391
1985	+ 34	+ 36	- 304	- 355
1986	+ 53	+ 54	- 251	- 301
1987	+ 69	+ 66	- 182	- 235
1988	+ 84	+ 80	- 98	- 155
1989	+ 418	+ 457	+ 320	+ 302
1990	+ 462	+ 501	+ 782	+ 803

*) ab 1. 6. 1981

Zu der vorstehenden Übersicht sei noch insbesondere erwähnt: Im ASVG-Bereich werden nach der vorgesehenen Etappenregelung bis 1984 jährliche Gebarungsverbesserungen eintreten, deren Aufsummierung den Betrag von 338 Millionen Schilling erreicht. In der 2. Etappe der Einführung sind relativ geringe Gebarungsverschlechterungen in einer Gesamtsumme von 240 Millionen Schilling zu erwarten. Per Saldo ergibt die Vorausberechnung in der Aufsummierung bis 1988 eine Gebarungsverbesserung von 98 Millionen Schilling. Es ist jedoch zu erwarten, daß ab dem Beginn der 3. Etappe jährlich gewisse Gebarungsverschlechterungen eintreten werden, deren Ausmaß aus heutiger Sicht bis zum Jahre 2000 etwa 1% der Gesamtaufwendungen 1981 erreichen könnten. Gesehen über die gesamte Pensionsversicherung ergibt sich wegen des starken finanziellen Übergewichtes der Pensionsversicherung nach dem ASVG nahezu die gleiche Situation.

Theoretisch könnte der teilweise Wegfall des Grundbetragszuschlages eine gewisse Erhöhung des Aufwandes an Ausgleichszulagen zur Folge haben. Bei dem für den Wegfall des Grundbetragszuschlages in Frage kommenden Personenkreis liegt die

Wahrscheinlichkeit des Anfalles einer Ausgleichszulage nach der geltenden Rechtslage nur zwischen 1 und 2%. Diese geringe Häufigkeit deutet darauf hin, daß diese Pensionen überwiegend im Familienverband oder als Zweitpensionen anfallen. Unter dieser Annahme wird auch der teilweise Wegfall des Grundbetragszuschlages im allgemeinen zu keiner Ausgleichszulge führen. Gemessen an dem für 1981 erwarteten Aufwand an Ausgleichszulagen in der Höhe von mehr als 5,8 Milliarden Schilling muß daher ein allfälliger Mehraufwand relativ gering sein.

C) Einführung der Witwerrente

In der gesamten Unfallversicherung werden bis zum Jahre 1990 voraussichtlich knapp 400 Witwerrenten anfallen. Der dadurch entstehende Rentemehraufwand kann für dieses Jahr mit rund 9 Millionen Schilling geschätzt werden. In Anbetracht des derzeitigen finanziellen Volumens und der relativ günstigen Gebarungsergebnisse kann der durch die etappenweise Einführung der Witwerrente entstehende Mehraufwand den Trägern zugemutet werden.

Textgegenüberstellung

ASVG

Geltende Fassung:

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander berechtigt:

1. die leibliche Mutter,
2. die Wahlmutter,
3. die Stiefmutter.

Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem die Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(4) unverändert.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, der auf die Entbindung folgt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

- a) unverändert.
- b) in dem die Versicherte ihren Austritt erklärt hat.

(7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen.

Vorgeschlagene Fassung:

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl Eltern oder die Stiefeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem die (der) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(4) unverändert.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die (der) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, der auf die Entbindung folgt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

- a) unverändert.
- b) in dem die (der) Versicherte ihren (seinen) Austritt erklärt hat.

(7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen.

Geltende Fassung:

Hat die Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz.

(2) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 2500 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 4300 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 2500 S und 4300 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1972, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Das Ruhen des Grundbetrages entfällt bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald

a) und b) unverändert.

Gebührt neben einer Pension aus eigener Pensionsversicherung, deren Grundbetrag wegen Zutreffens der Voraussetzungen nach lit. a und b nicht ruht, auch eine Witwenpension, so erstreckt sich der Entfall des Ruhens auch auf den Grundbetrag der Witwenpension.

(2) bis (6) unverändert.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Renten(Pensions)ansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 97. (1) unverändert.

(2) Die Erhöhung der Witwenrente aus der Unfallversicherung wegen Krankheit oder anderer Gebrechen ist auch für die Zeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor der Anmeldung des Anspruches, längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung zu gewähren. Das gleiche gilt in der Unfall- und in der Pensionsversicherung für die Erhöhung von Waisenrenten(pensionen), für die Erhöhung von Renten (Pensionen) infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen oder eines Hilflosenzuschusses sowie für die Weitergewährung von Kinderzuschüssen oder Waisenrenten(pensionen).

(3) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 104. (1) bis (4) unverändert.

(5) Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben die Anspruchsberechtigten Lebens- oder Witwen-

Vorgeschlagene Fassung:

Hat die (der) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz.

(2) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 2500 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 4300 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 2500 S und 4300 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1972, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Das Ruhen des Grundbetrages entfällt bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald

a) und b) unverändert.

Gebührt neben einer Pension aus eigener Pensionsversicherung, deren Grundbetrag wegen Zutreffens der Voraussetzungen nach lit. a und b nicht ruht, auch eine Witwen(Witwer)pension, so erstreckt sich der Entfall des Ruhens auch auf den Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension.

(2) bis (6) unverändert.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Renten(Pensions)ansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 97. (1) unverändert.

(2) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)rente aus der Unfallversicherung wegen Krankheit oder anderer Gebrechen ist auch für die Zeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor der Anmeldung des Anspruches, längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung zu gewähren. Das gleiche gilt in der Unfall- und in der Pensionsversicherung für die Erhöhung von Waisenrenten(pensionen), für die Erhöhung von Renten (Pensionen) infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen oder eines Hilflosenzuschusses sowie für die Weitergewährung von Kinderzuschüssen oder Waisenrenten(pensionen).

(3) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 104. (1) bis (4) unverändert.

(5) Auf Verlangen des Versicherungsträgers haben die Anspruchsberechtigten Lebens- oder Witwen-

Geltende Fassung:

schaftsbestätigungen beizubringen. Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können die Renten (Pensionen) zurückgehalten werden.

(6) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) unverändert.

(2) Als Angehöriger gelten:

1. die Ehegattin (der erwerbsunfähige Ehegatte);
2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (6) unverändert.

(7) Als Angehörige gilt auch die Mutter, Wahl-, Stief- und Pflegemutter, die Tochter, Wahl-, Stief- und Pflgetochter, die Enkelin oder die Schwester des Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, bei männlichen Versicherten jedoch nur, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist. Angehörige aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß

- a) auch andere als die in den Abs. 2 und 4 bis 7 bezeichneten Verwandten und die Wahl- und Stiefeltern des Versicherten als Angehörige gelten, wenn sie mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden;
- b) mit dem männlichen Versicherten nicht verwandte weibliche Personen den im Abs. 7 genannten Angehörigen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichgestellt sind.

Leistungen

§ 173. Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:

- a) bis g) unverändert.
 - h) Witwenbeihilfe (§ 213);
2. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

(Witwer)schaftsbestätigungen beizubringen. Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können die Renten (Pensionen) zurückgehalten werden.

(6) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) unverändert.

(2) Als Angehöriger gelten:

1. der nicht erwerbstätige Ehegatte;
2. bis 6. unverändert.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(3) bis (6) unverändert.

(7) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine nicht erwerbstätige Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des (der) Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm (ihr) in Hausgemeinschaft lebt und ihm (ihr) seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(8) Durch die Satzung kann nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers bestimmt werden, daß, sofern sie nicht erwerbstätig sind,

- a) auch andere als die in den Abs. 2 und 4 bis 7 bezeichneten Verwandten und die Wahl- und Stiefeltern des (der) Versicherten als Angehörige gelten, wenn sie mit dem (der) Versicherten in Hausgemeinschaft leben und von ihm (ihr) ganz oder überwiegend erhalten werden;
- b) mit dem (der) Versicherten nicht verwandte andersgeschlechtliche Personen den im Abs. 7 genannten Angehörigen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen gleichgestellt sind.

Leistungen

§ 173. Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:

- a) bis g) unverändert.
 - h) Witwen(Witwer)beihilfe (§ 213);
2. unverändert.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Ausmaß der monatlichen Rente

§ 182a. Die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205 a, 207, 215, 216, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Vierzehntels des Jahresbetrages.

Ausmaß der monatlichen Rente

§ 182a. Die nach den Bestimmungen der §§ 205, 205 a, 207, 215, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Vierzehntels des Jahresbetrages.

Witwenbeihilfe

§ 213. (1) Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Witwen(Witwer)beihilfe

§ 213. (1) Hat die Witwe (der Witwer) eines (einer) Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des (der) Versehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie (er) als einmalige Witwen(Witwer)beihilfe 40 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Witwenbeihilfe wird, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Versehrtenrenten bezogen hat, von dem Unfallversicherungsträger ohne Anspruch auf Ersatz gegen die anderen Unfallversicherungsträger gewährt, der die Rente nach der höchsten Bemessungsgrundlage zu leisten hatte.

(2) Die Witwen(Witwer)beihilfe wird, wenn der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes mehrere Versehrtenrenten bezogen hat, von dem Unfallversicherungsträger ohne Anspruch auf Ersatz gegen die anderen Unfallversicherungsträger gewährt, der die Rente nach der höchsten Bemessungsgrundlage zu leisten hatte.

(3) § 217 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 217 ist entsprechend anzuwenden.

Witwenrente

§ 215. (1) Wurde der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung eine Witwenrente von jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Witwen(Witwer)rente

§ 215. (1) Wurde der Tod des (der) Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverheiratung eine Witwen(Witwer)rente von jährlich 20 vH der Bemessungsgrundlage.

(2) Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nur gewährt, wenn diese länger als drei Monate bestanden hat.

(2) Solange die im Abs. 1 genannte anspruchsberechtigte Person durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwen(Witwer)rente jährlich 40 vH der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung der Witwen(Witwer-)rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit wird nur gewährt, wenn diese länger als drei Monate bestanden hat.

(3) Witwenrente gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen, vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Diese Witwenrente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 v.H. der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit

(3) Die Rente nach Abs. 1 gebührt auch

Geltende Fassung:

dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
- d) der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Aufgehoben.

Vorgeschlagene Fassung:

1. der Frau,
2. dem Mann,
deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen, vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat. Diese Witwen(Witwer)rente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den (die) Versicherten (Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 vH der Bemessungsgrundlage des (der) Versicherten jährlich nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und
- d) der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des (der) Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenrente für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Elternteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Geltende Fassung:

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenrente

§ 215a. (1) Der Bezieherin einer Witwenrente (§ 215), die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen Monatsbetrages einer nach § 215 Abs. 1 zu bemessenden Witwenrente, in den Fällen des § 215 Abs. 3 in der Höhe des 70fachen Monatsbetrages der nach § 215 Abs. 3 gebührenden Witwenrente.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 g sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenrente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenrente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwenrente bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam; in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.

Vorgeschlagene Fassung:

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente

§ 215 a. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)rente (§ 215), die (der) sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages einer nach § 215 Abs. 1 zu bemessenden Witwen(Witwer)rente, in den Fällen des § 215 Abs. 3 in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages der nach § 215 Abs. 3 gebührenden Witwen(Witwer)rente.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)rente (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der im Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 g sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)rente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)rente bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam; in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsgrundes folgt.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Witwerrente

§ 216. (1) Dem Witwer einer Versicherten, deren Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt eine Witwerrente von jährlich 40 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die Ehegattin seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen zutreffen.

(2) Witwerrente in dem in Abs. 1 bezeichneten Ausmaß gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält.
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und
- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Versicherten erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerrente gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist eine Witwenrente gemäß § 215 Abs. 3 und Abs. 4 nicht zu berücksichtigen.

Witwenpension

§ 258. (1) Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehegatten.

(2) Die Witwenpension gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

Witwerrente

§ 216. Aufgehoben.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) Anspruch auf

1. Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten;

2. Witwerpension hat der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

Geltende Fassung:

- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z. 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.
- (3) Abs. 2 gilt nicht,
1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;
2. wenn die Ehe vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden ist;
3. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwenpensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.
- (4) Witwenpension gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhalt mit Abs. 3 vorliegt, auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Witwerpension

§ 259. (1) Witwerpension gebührt dem Ehegatten nach dem Tode seiner versicherten Ehegattin, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen zutreffen.

Vorgeschlagene Fassung:

- c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.
- (3) Abs. 2 gilt nicht,
1. wenn in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hatte oder in diesem Zeitpunkt dem Haushalt der Witwe (des Witwers) ein Kind des (der) Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;
2. wenn die Ehe vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden ist;
3. wenn die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Witwen(Witwer)pensionsanspruch nicht ausgeschlossen gewesen wäre.
- (4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 im Zusammenhalt mit Abs. 3 vorliegt, auch
1. der Frau,
2. dem Mann,
- deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Witwerpension

§ 259. Aufgehoben.

671 der Beilagen

31

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Witwerpension gebührt auch dem Mann, dessen Ehe mit der Versicherten geschieden worden ist, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert hat,
- c) der Mann im Zeitpunkt der Einbringung der Klage der Frau auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat oder seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist und
- d) der Mann im Zeitpunkt des Todes der Frau erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Frau zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Die Witwerpension gebührt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) bis (3) unverändert.

(4) Zum Grundbetrag der Pension gebührt ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 v. H. dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) und c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben. Die Witwen(Witwer)pension hat in allen Fällen mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Witwenpension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der Anspruchsberechtigten nach dem Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwenrente, sowie die der hinterlassenen Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) bis (3) unverändert.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) und c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus

Geltende Fassung:

übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

- (5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn
- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
 - b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
 - c) die Frau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mannes (Vaters) ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs. 1 letzter Satz) mit der Frau (Mutter) lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwenpension

§ 265. (1) Der Bezieherin einer Witwenpension (§ 258), die sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

demselben Versicherungsfall gebührende Witwen-(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

- (5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn
- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
 - b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
 - c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 252 Abs.1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer)pension (§ 258), die (der) sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der Witwen(Witwer)pension auf die sie (er) im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen(Witwer)pension (Abs. 1) auf Antrag wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der in Abs. 1 bezeichneten Person aufgelöst worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

Geltende Fassung:

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 h sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwenpension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwenpension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwenpension bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsrundes folgt.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwenpensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 (eine Witwerpension gemäß § 259 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwenpension nach § 258 Abs. 1 (Witwerpension nach § 259 Abs. 1) nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrages geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Der Anspruch lebt in der unter Bedachtnahme auf § 108 h sich ergebenden Höhe mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten wieder auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches folgt.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) Werden laufende Unterhaltsleistungen bzw. Einkünfte im Sinne des Abs. 4 bereits im Zeitpunkt des Wiederauflebens der Witwen(Witwer)pension bezogen, wird die Anrechnung ab diesem Zeitpunkt wirksam, in allen anderen Fällen mit dem Beginn des Kalendermonates, der auf den Eintritt des Anrechnungsrundes folgt.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Abfindung**Abfindung**

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

1. unverändert.

2. wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen (§ 235) erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die vom Anspruch auf Witwenpension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe, die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

2. wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen (§ 235) erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfindung, wenn für sie ein Witwenpensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 265 Abs. 2 wieder auflebt.

(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung, wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 265 Abs. 2 wieder auflebt.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension**Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension**

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung, sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwenpension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung, sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß**Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß**

§ 284. (1) bis (3) unverändert.

§ 284. (1) bis (3) unverändert.

(4) Zum Grundbetrag der Pension gebührt ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 56 v. H. dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 56 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) und (6) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Geltende Fassung:

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) bis (3) unverändert.

(4) Zum Grundbetrag der Pension gebührt ein Zuschlag bis zu 5 v. H. der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 28 v. H. dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) und (6) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten entsprechend die §§ 264 bis 267 mit folgender Maßgabe:

1. und 2. unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) bis (3) unverändert.

(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt die Ausgleichszulage nur zur Pension des Mannes.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze nach Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist der Richtsatz für die Pensionsberechtigte auf eine Witwenpension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) Bei Anwendung des § 292 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten, sofern er mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten,
- c) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) bis (3) unverändert.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 5 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 28 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) und (6) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten entsprechend die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß anstelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, anstelle der Alterspension die Knappschaftsalterpension tritt.

Richtsätze

§ 293. (1) bis (3) unverändert.

(4) Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze nach Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) Bei Anwendung des § 292 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

- a) den Ehegatten (die Ehegattin), sofern er (sie) mit dem Pensionsberechtigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
- b) den geschiedenen Ehegatten (die geschiedene Ehegattin),
- c) unverändert.

Geltende Fassung:

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 293 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) bis (4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 v. H. und in den Fällen der lit. b und c 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 293 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) bis (4) unverändert.